

§ 56.

im Hauptwerke § 59. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs gab nur zu der Bemerkung Veranlassung, daß, da noch andere als die im letzten Absätze genannten gemeinen und Militärvergehen für gleichartig angesehen werden könnten, es besser sein dürfte, die specielle Bezugnahme auf Theil II. Cap. 7. zu vermeiden, und man verständigte sich dahin, statt „Theil II. Cap. 7. erwähnten“ zu setzen:

„aufgeführten“,

sonst den Paragraphen unverändert anzunehmen.

§ 57.

Die Verübung von Militärverbrechen im Complot und die Verbindung zu solchen, sind bereits in den §§ 49 flg. als allgemeine Strafabmessungsgründe und nicht bloß als Straferhöhungsgründe für gewisse begangene Militärverbrechen hingestellt worden; es paßt daher auch nicht die Ueberschrift sub a., Verbrechen im Complotte, deren auch gar nicht weiter in §§ 57 flg. gedacht ist.

Es soll deshalb die Ueberschrift so lauten:

„Eigenthümliche militärische Straferhöhungsgründe (vergl. noch § 49 flg.)

a) Verbrechen im Dienste.“

Gegen den dem § 63. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs entsprechenden Inhalt des Paragraphen ist nichts einzuwenden.

§ 58.

Das Begehen von Verbrechen auf Posten (§ 58.) und die Zulassung von solchen (§ 59.) behandelt das jetzige Militärstrafgesetzbuch als besondere Vergehen in den §§ 151. und 152. Beide bilden aber nur Straferhöhungsgründe und gehören deshalb in den allgemeinen Theil.

In dem § 58. wird nur noch dem zu § 57. Bemerkten in der Ueberschrift der Buchstabe „e.“ in

„b.“

zu verwandeln und der Schlusssatz des zweiten Absages

„insoweit nicht ic.“

als überflüssig wegzulassen, sonst

der Paragraph unverändert anzunehmen sein.

§ 59.

Hier glaubte man unterscheiden zu müssen, zwischen Zulassung von Verbrechen, zu deren Verhinderung ein Soldat entweder vermöge specieller oder ver-